

**Erzeugerpreise für Speisespätkartoffeln  
ab 1. September**

Qualitätsklassen	Erzeugerpreise in DM je t
I Güte A (sortenrein)	150,-
I Güte B (sortenrein)	130,-
II Güte A (nicht sortenrein)	130,-
II Güte B (nicht sortenrein)	100,-

**Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln**

Unter Zugrundelegung eines nach Reimannscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15% und darüber je kg Stärke 0,65 DM. Bei einem unter 15 % liegenden Stärkegehalt vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,02 DM für jedes einzelne unter dem Stärkegehalt von 15 % liegende Stärkeprozent.

**Erzeugerpreise für Futterkartoffeln**

80 DM je t

Preisverordnung Nr. 1013,2\*

— Pflanzkartoffeln —

Vom 12. April 1962

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

11 31 40 00 — Frühkartoffeln (Pflanzgut),

11 31 50 00 — Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut),

11 31 60 00 — Spätkartoffeln (Pflanzgut)

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

§ 2

Die Preise einschließlich der Entgelte und Handelsaufschläge sind in den Anlagen zu dieser Preisverordnung aufgeführt; sie gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für Pflanzgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Die Eingruppierung der Sorten in die Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ veröffentlicht.

§ 4

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erzeugerstation verladen.

§ 5

(1) Die Verteilerbetriebe erhalten von den DSG-Handelsbetrieben vom Handelsaufschlag (Anlagen 1 und 2) einen Teilbetrag von 0,40 DM je dt, wenn sie in den Handel eingeschaltet werden. Das Pflanzgut ist an die Verteilerbetriebe netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

\* Preisverordnung 1013,1 (GBl. I 1960 Nr. 50 S. 493)

(2) DSG-Handelsbetriebe, die das Pflanzgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

(3) Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Pflanzgut ist die Preisverordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG - (GBl. II S. 470, Ber. GBl. II 1961 S. 506) anzuwenden.

§ 6

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation der Verteilerbetriebe. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Handelsbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation des Bestellers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt, oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34 dt an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1 DM je dt berechnet werden.

§ 7

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten und verkauften Pflanzgutes werden von den DSG-Handelsbetrieben eingezogen und an die Berechtigten nach Abzug von 4 % ausgezahlt. Mit diesem Abzug sind sämtliche Leistungen der DSG-Handelsbetriebe wie Betreuung, Erfassung, Berechnung, Einzug und Abrechnung der Züchteranteile abgegolten.

(2) Bei Weitervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird folgende Flächengebühr von den DSG-Handelsbetrieben erhoben:

Preisgruppen		
12	3	4
45,- DM	60,- DM	70,- DM

für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche. Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau wird für jeden angefangenen ha 14,-DM berechnet.

§ 8

(1) Für die Frühjahrsverladung und -auslieferung gelten die Verbraucherpreise der Anlagen 1 und 2 zuzüglich folgenden Entgeltes je dt Pflanzgut für die Überlagerung:

Preisgruppen		
Für alle Erntestufen 1 und 2	3	4
	1,80 DM	2,20 DM 2,40 DM.

Anspruch auf dieses Entgelt hat derjenige, der die Überlagerung der Pflanzkartoffeln vornimmt.

(2) Bei Lieferung gesackter Ware darf ein Zuschlag bis zur Höhe von 0,20 DM je dt berechnet werden.

(3) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu